Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 4 (1909)

**Heft:** 10

**Artikel:** Mutterschutz im Mittelalter

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-349996

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, versicht die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen find jeweilen bis zum 20 ten jeden Monats zu richten an die

Redattion: Frau Marie Walter, Winterthur Stadthausstraße 14.

Einzelabonnements: Breis:

Inland Fr. 1.— } per Ausland " 1.50 } Jahr

Erscheint am 1. jeden Monats. Paketpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen an die

Administration: Buchdruderei Conzett & Cie., Zürich

# Liebesrecht.

Auf hartem Lager ruht ein weltverlassen Weib. Wie Maienbliitenschnee ist weiß ihr junger Leib; Wie Marmor glänzen ihre starren Glieder. --Zu End' gerungen ist die wehe Qual. Auf schweren Schwingen kehret ihr Bewußtsein wieder.

Und furchtsam, scheu wie ein verängstigt Schwalben= paar

Geh'n ihre Augen suchend, aller Freude bar, Durch's kalte arme Stübchen zagend bang. Die Weiße Sand erbebt und gleitet sacht Erwartend, ahnungsvoll am warmen Leib entlang.

Ein Klageton entsteigt dem blassen stummen Mund. D, wäre tot, das Pfand, das ihrem Liebesbund Entsproß! Doch wie die Hand zur Seite tastet Fühlt fie ein zartes Kindlein, wonnig atmend. Ach, wie die Schand' auf ihrem Herzen lastet!

Ein rascher Griff! Ein harter Druck! — D, wär's getan! Horch! Stimmenlaut! Drum rasch zur Tat! Schon Schritte nah'n! Um's dünne Hälschen leget sich die Weißhand — Ein schwaches Wimmern! — — Ihre Finger zaudern -Jett Kinderschrein! — Zu spät! — Es klopft an ihre Wand

In wilder Qual preßt sie das Kleine fest an's Herz. Da wacht die Mutterliebe auf! Ihr Seelenschmerz Löst sich und lindernd fliegen Reuetränen, Die niederperlen auf zwei Augensterne. Im wunden Busen reget sich ein heißes Sehnen!

Und all' die Stunden hingeschwund'ner Liebeszeit, Von Erdenschwere, Erdennot und Qual befreit, Ersteh'n vor ihr in leuchtend farb'nem Bilde! Ihr war die Lieb' ein wonnig Zauberland, Ihr Himmel, ihres Erdenlebens Lichtgefilde.

Wie ward ihr einsam Menschendasein schön und groß, Da Mannesliebe ihr ein Paradies erschloß, Da wunderbares tiefes Weltverstehen Ihr höhern Menschenwert und Adel gab, Die kühn sie heißen, furchtlos ihre Straße gehen.

Sie weiß, wo wahre Menschenliebe tronet, Da gelten die Naturgesetze edler Triebe, Die voll entfaltet, höchstes Menschtum schaffen: Denn eine Welt voll Kraft und Schönheit ist die Liebe!

Und ob die Welt mit Spott und Hohn ihr lohnet,

Marie Walter.

# Mutterschutz im Mittelalter.

So wenig das Mittelalter geneigt war, irgend eine staatliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Armen und Kranken anzuerkennen, vielmehr die Sorge für dieselben fast ausschließlich der privaten Wohltätigkeit und der Kirche zuwies, so machten doch in bezug auf die Wöchnerinnen und die Schwangeren die damaligen Rechtsordnungen und Weistümer wenigstens einige Ausnahmen. Teilweise ging das Mittelalter in dieser Beziehung weiter, als dies die Gegenwart tut. Niemandem fällt es heute mehr ein, den Chemann von der Wehrpflicht, selbst von dem Kampf mit dem Feinde während eines Kriegszuges zu dispensieren, wenn seine Frau in die Wochen kommt. Anders im Mittelalter! Im Salzschlirfer Weistum heißt es hieriiber: "Item, wenn Feindschaft oder Not im Lande wäre oder würde und unser In. Herr bon Stifts wegen aufgeböte, so sollen die Nachbarn dieses Dorfes so weit und so lange folgen, als ihr Gerichtsschultheiß vor ihnen herzieht. Wann und an welcher Stelle derfelbe umkehrt, mögen die Nachbarn auch umkehren. Ist unter ihnen ein Nachbar, der einen Teig (zum Brotbacken) hat, den soll man lassen umkehren, daß ihm sein Teig nicht verderbe; auch ob unter ihnen Jemand wäre, der eine Sechswöchnerin daheim hat, den soll man auch bei scheinender Sonne heimgehen lassen, daß dieselbe kei= nen Schaden nähme."

Ebenso darf der Mann des Mittelalters bei dem Kindbett seiner Frau sofort jede Arbeit unterbrechen. "Wann einem seine Frau ins Kindbette käme," spricht das Wendlager Bauernrecht, "und wäre aus im Her= rendienst, daß er Mühlsteine fahren sollte und unterwegens Botschaft kriegte, wie er sich verhalten sollte? — Wann solches geschähe, daß ihm die Botschaft ge= bracht würde, soll er alsbald die Pferde ausspannen und ziehen nach Haus und tun seiner Kindbettnerin was zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und erziehen könne."

# Brivate Fürforge.

In weitestgehender Weise konnte jede Wöchnerin auch die private Unterstügung und Silse in Anspruch nehmen. Was nur irgendwie geleistet werden kann, durfte einer solchen nicht verweigert werden. So heißt es im Bischweiler Hofesrecht: "Item wäre es, daß eine Frau eines Kindes genäse und ihr Botschaft in eines Wirtes Hause oder Brodbäckers Haus känne und Weines oder Brotes begehre um ihr Geld oder gut Pfand, es sei Tag oder Nacht, so soll der Wirt ihr gehorsam sein und ihr Wein und Brot geben, wollte er aber solches nicht tuen, so mag der Bote Brot und Wein selber nehmen und soviel Geld als darum gehört oder gute Pfand auf das Faß legen und liegen lassen und damit nicht gefrevelt haben."

Bei Zinsabgaben spricht die gleiche Rücksicht mit. In den meisten Weistümern des 14. und 15. Jahrbunderts sindet sich die Bestimmung, daß, sobald eine Kindbetterin im Sause ist, daß schuldige Zinshuhn der Wöchnerin und nicht dem Zinsherren zukommen soll. "Und läge auch die Frau Kindes inne, so soll der Amtmann dem Suhn daß Haupt abbrechen und soll der Frau daß Huhn geben und soll daß Haupt mit heimnehmen seinem Geren zum Wahrzeichen." (Rheingauer Landrecht.)

# Allgemeine Fürsorge und speziell weitherzige Rudsichtnahme auf das fahrende Bolk.

Auch an Zuwendungen und Geschenken aus allgemeinen Mitteln an Kindbetterinnen fehlt es in vielen Städten und Gemeinden nicht. So erhielt in Kimslang (Kanton Zürich) jede Wöchnerin ein Fuder Holz; in Herzogenbuchse deren zwei. In Luzern bekam bis 1580 eine jede aus dem Ratskeller ein paar Kannen Wein, den sogenannten Kindbettwein.

Eine solche allgemeine Rücksichtnahme und Entgegenkommen für eine Kindbetterin ließ das Mittelsalter nicht nur der eingesessenen bürgerlichen, sondern auch der fremden, der fahrenden Frau angedeihen. So sehr die fahrenden Leute damals ruhelos von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getrieben und gehetzt wurden, vor der Kindbetterin machte auch die Brustalität der damaligen Fremdenbehandlung halt. Sonahm das Appenzeller Landrecht von dem Verbote, arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, die Kindbetterinnen, so lange sie nicht wandeln mögen, aus.

War dann die Frau aus dem Wochenbette heraus

und wieder arbeitsfähig, so wurde ihr auch noch ferner Fürsorge bewiesen. Bor allem sollte durch die Arbeit der Mutter das Kind nicht vernachlässigt werden. Es zeugt immerhin von einem gewissen sozialen Empfinden, wenn zum Beispiel im Alzeier Beistum bestimmt wird, "dieselben Leute sollen auch schneiden zween Tage und soll die Frau dreimal im Tage heimgehen, ihr Kind säugen."

Aber nicht nur dem Wochenbette, sondern auch der Schwangerschaft wurde in den alten Weistümern Rechnung getragen. Jede Schwangere durfte zum Veispiel aus jedem Garten Früchte und Obst brechen zum sofortigen Genuß, soviel sie wollte, niemand sollte ihr wehren. Nur vereinzelt findet sich der Verzehr einer solchen beschränkt und begrenzt. So in einem Reuenburger Rebweistum, in dem es heißt, "einem Priester 3 Trauben und einer tragenden Frau 3, nehmlich dem Kinde eine und der Frau zwei".

# Rommunaler und staatlicher Böchnerinnenschut.

Seltener als auf indirekte Unterstützung ließen sich die Städte und Gemeinden des Mittelalters auf direkte staatliche Einrichtungen zugunsten der Wöchnerinnen und Schwangern ein.

Schon im Jahre 1382 hatte Nürnberg ein eigenes Gebärhaus. In Kfullendorf wurden im 13. Jahrhunsbert die armen Wöchnerinnen im dortigen Spital 6 Wochen unentgeltlich verpflegt, wie denn die meisten der damaligen städtischen Krankenhäuser Wöchsnerinnen für längere oder kürzere Zeit unentgeltlich aufnahmen.

Auch das Hebammenwesen war seitens der Städte frühzeitig geregelt und die Hebammen verpflichtet, armen Wöchnerinnen ihre Dienste jederzeit unentgelt- lich und sorgfältig zu leisten.

Einzelne Städte gingen dann noch weiter und nahmen den Wöchnerinnen auch die Fürsorge für die geborenen Kinder durch städtische Findelhäuser ab. Solche Findelhäuser hatten Paris, Florenz, Paviaschon im 13., Freiburg i. B. im 14. Jahrhundert.

Jedenfalls war das Mittelalter in vielen Beziehungen den Wöchnerinnen und Schwangern gegenilber humaner, als es das Zeitalter des Kapitalismus in seinem Anfang war, das sich bekanntlich lange Zeit mit allen Mitteln des brutalsten Egoismus gegen jede Rücksichtnahme auf Wöchnerinnen und Schwangere wehrte.

# Ledige Mütter.

Es gibt ein heiliges Wort in der Sprache aller Bölker, dessen Begriff das heiligste, Berehrungswüdigste ist, das die Menschheit kennt: Mutter.

Die Mutterschaft ist seite bei allen Bölkern etwas unendlich Reines, Hohes, das das Weib adelt, es erhebet über allem anderen, in der Schaffung eines neuen Menschen. Die Dichter aller Bölker, aller Zeiten besingen die Mutterliebe; sie ist das höchste Gefühl unter allen menschlichen Empfindungen, vor derem

Schein alles Unedle und Gemeine zurücktritt. Doch die Gestalt einer Mutter ist doppelseitig. Sie ist einersseits der Regriss der höchsten Achtung, welche die Moral geschaffen: um ihre Stirne schließt sich das Diadem der Erhabenheit. Bor ihr beugen alle die Knie, welche dem Staate Schüßer und der Religion und Moral eifrige Verteidiger sind. Jede neue Mutterschaft läßt sie wertvoller erscheinen. Das ist die Gestalt der Mutter einerseits, die staatlich und kirchlich anerkannte Mutter.

Aber die Mutter ist auch der Begriss der ungeheuersten Verachtung. Um ihre Stirne rankt sich die Dornenkrone bittersten Leides, der Misachtung und der gesellschaftlichen Verdammung. Und die Verteidiger der Moral und der Keligion, welche Nächstenliebe und unbesleckte Mutterschaft lehren, schmähen diese Mutter, verfolgen und steinigen sie. Zede neue Mutterschaft läßt sie verächtlicher erscheinen. Das ist die Ledige Mutter.

ächtlicher erscheinen. Das ist die ledige Mutter.

Ledige Mutter! Nirgends zeigt sich die Brutalität gesellschaftlicher Entartung und lügnerisch geheuchelter Moral so offen, wie bei dem jungen Weibe, das sich in natürlicher Liebe dem Manne ihres Herzens hingegeben. Aber ihr Kind, das den Staat ebenso stärft, wie das unter den leeren Zeremonien geborene, wird nicht als Stütze anerkannt; man spricht ihm bei der Geburt die Bollwertigkeit ab — weil es eben nicht der Ehe entsprungen ist.

Das aus dem Chebette hervorgegangene Kind ist vollwertig.